

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanz- und Personalausschuss des Amtes Eiderkanal	14.11.2024	öffentlich	5.
Amtsausschuss	26.11.2024	öffentlich	8.

Beratung und Beschlussfassung über die Aufteilung der Allgemeinen Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 01.01.2024

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Schleswig-Holstein zum 1. Januar 2024 ergeben sich Änderungen bezüglich der Rücklagen in den Kommunen. Eine wesentliche Neuerung ist die Ersetzung der bisherigen Ergebnismrücklage durch eine Ausgleichsrücklage, wobei die Allgemeine Rücklage weiterhin bestehen bleibt.

Der Hauptunterschied zur Ergebnismrücklage liegt darin, dass die Ausgleichsrücklage unter bestimmten strengen Bedingungen sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zur Deckung des Haushaltsdefizits herangezogen werden darf. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn gleichzeitig ein positiver Finanzmittelbestand und keine Kassenkredite vorhanden sind (siehe § 26 Abs. 1 und 3 GemHVO).

Die Entscheidung über die Verteilung des relevanten Bilanzwertes auf Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage zum Stichtag 1. Januar 2024 obliegt dem Amtsausschuss. Die Allgemeine Rücklage soll mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Kommune betragen. Darüberhinausgehende Beträge sind so zu verteilen, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der Allgemeinen Rücklage ausmacht. Vorgetragene Jahresfehlbeträge sind entsprechend abzuziehen. Diese Beschlussfassung ist nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 möglich (§ 60 Abs. 3 GemHVO).

Die Bilanz des Amtes Eiderkanal zum 31.12.2022 weist ein Eigenkapital von 0,00 EUR aus. Da das Amt Eiderkanal über kein Eigenkapital verfügt, kann somit faktisch keine Umbuchung erfolgen.

Sollte das Amt Eiderkanal im Laufe der nächsten Jahre wieder über Eigenkapital verfügen, so wird verwaltungsseitig empfohlen, die Allgemeine Rücklage auf das vorgeschriebene Minimum von 20 Prozent der Bilanzsumme zu setzen, um die Ausgleichsrücklage zu maximieren.

Es wäre auch möglich, den Anteil der Allgemeinen Rücklage zu erhöhen, solange die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der Allgemeinen Rücklage beträgt. Da die Allgemeine Rücklage einem besonderen Schutz unterliegt und in den Folgejahren nicht entnommen werden kann, könnte eine höhere Ausgleichsrücklage eine flexiblere Haushaltsführung ermöglichen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine, es handelt sich hierbei nur um eine zahlungsneutrale Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals.

3. Beschlussvorschlag:

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wird, gemäß den Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung, das Konto „Ausgleichsrücklage“ angelegt und durch die Ergebnismrücklage ersetzt. Sobald das Amt Eiderkanal wieder über Eigenkapital verfügt, so werden 20 Prozent der allgemeinen Rücklage zugeführt um die Ausgleichsrücklage entsprechend zu maximieren.

Im Auftrage

gez.
Torben Thode

gesehen:

gez.
Amtsvorsteher